

**Geänderte Fassung der
Geschäftsordnung des Beirates für das
Kompetenzzentrum der Wirtschafts- und Sozialpartner
Sachsen-Anhalt**

- nachfolgend Beirat –
vom 03.März 2016

- § 1 Aufgaben des Beirates
- § 2 Zusammensetzung des Beirates
- § 3 Einberufung des Beirates
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Einladungen und Beratungsunterlagen
- § 6 Durchführung der Sitzungen
- § 7 Beschlussfassung in Sitzungen
- § 8 Abstimmung und Beschlussfassung zu WiSo-Partner-Projekten
- § 9 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren
- § 10 Ergebnisprotokoll
- § 11 Bekanntmachung der Beratungsergebnisse, Vertraulichkeit
- § 12 Stellvertretung außerhalb von Sitzungen
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben des Beirats

- (1) Die im Gemeinsamen Begleitausschuss EFRE-ESF-ELER für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden ESIF) vertretenen und unter dem Begriff Wirtschafts- und Sozialpartner des Landes Sachsen-Anhalt zusammengefassten Akteure (im Folgenden: Partner) bilden einen Beirat zur Abstimmung ihrer inhaltlichen Positionen in Bezug auf die Struktur- und Investitionsfonds.
- (2) Der Beirat gibt sich die nachfolgend genannten Aufgaben:
 - Abstimmung gemeinsamer Positionen in Bezug auf die Programmierung, Umsetzung und Begleitung des Einsatzes der ESIF in Sachsen-Anhalt
 - Anstoßen eigener Initiativen, Maßnahmen oder konkreter Projekte in Bezug auf die ESIF
 - Bereitstellung von Informations- und Beratungsdienstleistungen für durch ihn vertretenen Trägerorganisationen und deren Mitglieder im Hinblick auf alle Fragen zu den ESIF
 - Ideengebung, Begleitung und Auswahl eigener Vorschläge und Anträge für gemeinsame Projekte, die aufgrund ihres besonderen partnerschaftlichen Ansatzes für eine Förderung aus den ESIF empfohlen werden.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Beirat eines Kompetenzzentrums (WKZ). Zur Steuerungsfunktion des Beirats gehört insbesondere
 - die personelle Besetzung des Kompetenzzentrums auf der Basis einer Ausschreibung,
 - die inhaltliche Ausrichtung des Kompetenzzentrums sowie Entscheidung zum überörtlichen Einsatz,
 - die Prüfung von Fortschritt und Ergebnissen (Evaluierung) gemäß der Projektbeschreibung,
 - die Beratung und Empfehlung von WiSo-Partner-Projekten
 - die zugehörige Öffentlichkeitsarbeit .

§ 2 Zusammensetzung des Beirates

- (1) Alle im Beirat vertretenen Partner sind stimmberechtigt.
- (2) Alle im Gemeinsamen Begleitausschuss EFRE-ESF-ELER vertretenen Partner können gegenüber dem WiSo-Kompetenzzentrum ihren Beitritt zum oder Austritt aus dem WiSo-Beirat mit einer schriftlichen Erklärung vornehmen..
- (3) Die EU-Verwaltungsbehörde und die ELER-Verwaltungsbehörde sind als beratende Mitglieder im Beirat vertreten.
- (4) Die Beiratsmitglieder wählen eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter jeweils für ein Jahr.
- (5) Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreterin/Stellvertreter sollen nach Möglichkeit sowohl die Wirtschafts- als auch die Sozialpartner abbilden.

§ 3 Einberufung des Beirates

- (1) Die/der Vorsitzende beruft den Beirat zu seinen Sitzungen ein und bestimmt im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Termin und Ort der Sitzung.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von drei Beiratsmitgliedern muss die/der Vorsitzende eine Sitzung einberufen. Mit dem Antrag sind die gewünschten Beratungsthemen anzugeben.
- (3) Der Beirat tagt mindestens einmal im Vierteljahr.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden die Tagesordnung fest. Fester Bestandteil der Tagesordnung ist in der Regel ein mündlicher Bericht des Leadpartners über den Projektfortschritt.
- (2) Die Tagesordnung kann vor der Sitzung auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes von der/dem Vorsitzenden geändert oder erweitert werden. Eine Änderung oder Erweiterung zu Beginn der Sitzung muss erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.
- (3) Der Beirat kann auf Mehrheitsbeschluss zur Erörterung einzelner Tagesordnungspunkte externe Sachverständige hinzuziehen.

§ 5 Einladungen und Beratungsunterlagen

- (1) Zu den Sitzungen des Beirates ist schriftlich einzuladen. Die Einladung mit der Tagesordnung und den erforderlichen Beratungsunterlagen soll den Beiratsmitgliedern in der Regel mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin vorliegen.
- (2) Im Gemeinsamen Begleitausschuss EFRE-ESF-ELER vertretene Partner, die nicht Mitglieder des Beirates sind, werden ebenfalls schriftlich eingeladen. Mit der Einladung wird ihnen die Tagesordnung zugestellt.
- (3) Aus wichtigem Grund kann die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden kurzfristig zu einer Sondersitzung einladen. Hierbei verkürzt sich die Einladungsfrist auf drei Werkzeuge.

§ 6 Durchführung der Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden übernimmt dies die/der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so übernimmt ein von den übrigen Mitgliedern bestimmtes Mitglied des Beirates die Sitzungsleitung.
- (2) Das Wort wird den Mitgliedern in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Es kann von der Reihenfolge abgewichen werden, wenn dies zur schnelleren Aufklärung des Sachverhalts zweckmäßig erscheint.
- (3) Die/der Vorsitzende stellt die Beratungsergebnisse fest und überwacht die Ausführung der Beschlüsse.

§ 7 Beschlussfassung in Sitzungen

- (1) Für das Zustandekommen von Beschlüssen genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen rechnen nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Personalentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind.
- (3) Wenn ein Beiratsmitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert ist, kann es eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter benennen oder eine Stimmrechtsübertragung auf ein weiteres Beiratsmitglied vornehmen. Dies muss schriftlich über das WKZ mitgeteilt werden
- (4) Der Beirat stimmt offen ab. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Beiratsmitglied dies beantragt.
- (5) Beschlüsse im WiSo-Beirat sind nicht bindend für das Abstimmungsverhalten der Partner im Gemeinsamen Begleitausschuss EFRE-ESF-ELER.

§ 8 Abstimmung und Beschlussfassung zu WiSo-Partner-Projekten

- (1) WiSo-Partner-Projekte sind perspektivübergreifende, integrierte Gemeinschaftsprojekte im Rahmen der ESF-Förderung in Sachsen-Anhalt. An ihrer Umsetzung sind mindestens zwei Partner oder assoziierte nachgeordnete Mitgliedsvereinigungen bzw. lokale Träger maßgeblich zu beteiligen. Eine angemessene Berücksichtigung der Querschnittziele (Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung und Ökologische Nachhaltigkeit) ist zu gewährleisten.
- (2) Antragsteller für WiSo-Partner-Projekte können ihre Ideen vor der Behandlung im Beirat dem WKZ in einem Beratungsgespräch vorstellen. Das WKZ weist die Antragsteller auf die Kriterien für WiSo-Partner-Projekte hin, berät zu den Umsetzungsmöglichkeiten und prüft abschließend, ob die Projektidee einer Partnerschaft im Sinne der Entwicklung und Durchführung von gemeinsamen WiSo-Partner-Projekten entsprechen.
- (3) Die konkreten Verfahren zur Projektauswahl werden mit den jeweils zuständigen Fachressorts gesondert festgelegt.

§ 10 Ergebnisprotokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das in der Regel enthält

- Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
- die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- die Tagesordnung,
- die Beratungsgegenstände und die gestellten Anträge,
- die Beschlüsse,
- das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen.

(2) Das Protokoll wird durch die Mitarbeiter des Kompetenzzentrums erstellt.

(3) Die Fertigstellung des Protokolls soll innerhalb von 7 Werktagen nach dem Sitzungstermin erfolgen.

(4) Das Protokoll wird auf der nächsten Sitzung bestätigt.

§ 11 Bekanntmachung der Beratungsergebnisse, Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich. Die/der Vorsitzende kann Beratungsergebnisse bekannt machen, wenn dies mehrheitlich gewünscht wird..

§ 12 Stellvertretung außerhalb von Sitzungen

Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden werden seine Funktionen durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Sind beide verhindert, so übernimmt ein von den übrigen Mitgliedern bestimmtes Mitglied des Beirates die Funktion.

§ 13 Inkrafttreten

Die geänderte Geschäftsordnung des Beirates tritt mit der Beschlussfassung des Beirats am 08. März 2016 in Kraft.